

Richtlinie für die Verwendung des Wappens der Gemeinde Wachtberg

§ 1 Führung von Wappen

- (1) Die Gemeinde Wachtberg führt das in der Hauptsatzung beschriebene Wappen.
- (2) Das Recht zur Führung des Wappens obliegt ausschließlich der Gemeinde Wachtberg.
- (3) Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise bei der Nutzung des Wappens durch Dritte. Sie regelt ferner die Höhe der Gebühren bei der Nutzung durch Dritte.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wachtberg darf nach schriftlicher Antragstellung und mit Genehmigung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters verwendet werden.
- (2) Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren. Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung müssen aus dem Antrag hervorgehen.
- (3) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

§ 3 Grundsätze und Gebühren für die Nutzung durch Dritte

- (1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, politische Parteien, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag das Gemeindewappen nutzen, wenn diese ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Wachtberg oder ihr Tätigkeitsfeld in Wachtberg haben.
- (2) Für die Genehmigung der gewerblichen oder kommerziellen Verwendung wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.
- (3) Der/die Bürgermeister/-in entscheidet über die Anträge zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung des Wappens.
- (4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

§ 4 Unberechtigte Nutzung/ Widerruf der Genehmigung

- (1) Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde Wachtberg ist nach § 31 UrhG unzulässig.

- (2) Das unbefugte Nutzen des Wappens, jede Änderung im Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig. Sie können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung/ Verwendung wird durch die Gemeinde Wachtberg widerrufen, wenn
- die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Verwendung erweckt wird,
 - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht,
 - die Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
 - die Nutzung/ Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag 27. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

(Beschluss des Hauptausschusses vom 26. November 2015)